



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 216/11

vom

5. Februar 2014

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Februar 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Bergmann und den Richter Prof. Dr. Strohn, die Richterin Dr. Reichart sowie die Richter Born und Sunder

beschlossen:

Die Anhörungsrüge gegen das Senatsurteil vom 24. September 2013 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Der Senat hat das als übergangen gerügte Vorbringen bei seiner Entscheidung berücksichtigt. Zudem bezieht sich die Feststellung des Berufungsgerichts, dass ein sinnvolles Zusammenwirken der Gesellschafter nicht mehr zu erwarten ist, entgegen der Auffassung des Klägers nicht ausschließlich auf ein Zusammenwirken im Rahmen der Führung der Geschäfte der Gesellschaft. Schon der Bezug auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 10. Juni 1991 (II ZR 234/89, NJW-RR 1991, 1249), die das Berufungsgericht zum Ausgangspunkt seiner Subsumtion macht, spricht dagegen. Eine solche Begrenzung lässt sich aber auch der - aus Rechtsgründen fehlerhaften - Abwägung des Berufungsgerichts nicht entnehmen. Das Berufungsgericht vermisst die für das Funktionieren einer personalistisch ausgestalteten GmbH erforderliche Achtung vor dem anderen und hebt im Rahmen seiner weiteren Ausführungen entscheidend darauf ab, wie sich das Scheitern der Lebensgemeinschaft des Klägers mit einer Mitgesellschafterin auf das Verhältnis der Gesellschafter untereinander ausgewirkt hat. Das Berufungsgericht stellt hierbei

fest, dass der Kläger die private Auseinandersetzung in die Gesellschaft hinein-
getragen hat und dass die in Rede stehenden Verhaltensweisen des Klägers
und seine verbalen Entgleisungen die Zerrüttung zumindest vertieft haben.
Diese Feststellungen des Berufungsgerichts lassen sich nicht auf die Ge-
schäftsführerebene begrenzen und das Berufungsgericht hat dies ersichtlich
nicht getan.

- 2 Der erkennende Senat hat schließlich nicht die maßgeblichen Umstände
an Stelle des Berufungsgerichts neu abgewogen, sondern das fehlerhafte Ver-
ständnis des Berufungsgerichts vom Vorliegen eines wichtigen Grundes auf
Basis der getroffenen Feststellungen korrigiert.

Bergmann

Strohn

Reichart

Born

Sunder

Vorinstanzen:

LG Koblenz, Entscheidung vom 08.11.2010 - 5 O 179/06 -

OLG Koblenz, Entscheidung vom 29.09.2011 - 6 U 1415/10 -